

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I **Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof**

Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof vom 8. November 1990 (GVBl. S. 2246), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 336) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Inhaltsübersicht zum III. Teil wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe zum Siebenten Abschnitt „Verfahren in den Fällen des § 14 Nr. 8 (Mitgliedschaft im Richterwahlausschuss) § 56“ wird durch die Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Angaben angefügt:

„Achter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 14 Nr. 9
(Normenkontrolle der Zuständigkeitsabgrenzung) § 57

Neunter Abschnitt

Verfahren in den Fällen des § 14 Nr. 10
(Verzögerungsbeschwerde) §§ 58 – 58d“.

b) In der Inhaltsübersicht zum IV. Teil wird die Angabe "§§ 57, 58" durch die Angabe "§§ 59, 60" ersetzt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 eingefügt:

"10. über Verzögerungsbeschwerden,“.

b) Die bisherige Nummer 10 wird die neue Nummer 11.

3. Nach § 18 werden die folgenden neuen §§ 18a bis 18c eingefügt:

§ 18a

Auskunft über personenbezogene Daten

Betreffen außerhalb des Verfahrens gestellte Anträge auf Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Verfassungsgerichtshofs personenbezogene Daten, so gelten die Vorschriften des Berliner Datenschutzgesetzes, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen.

§ 18b

Zur Einsicht Berechtigte; Auskunft aus beigezogenen Akten; Versendung von Akten

(1) Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Verfassungsgerichtshofs kann gewährt werden

1. öffentlichen Stellen, soweit

a) dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist oder

- b) Angaben des Betroffenen überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen, oder
 - c) es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist, oder
 - d) es zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs oder von Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmitteln im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist, oder
 - e) es zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist oder
 - f) es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Zweckänderung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann,
2. Privatpersonen und anderen nicht-öffentlichen Stellen, soweit sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen; Auskunft und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat. Die Erteilung der Auskunft und die Gewährung der Akteneinsicht sind in der Akte zu vermerken.

Auskunft oder Akteneinsicht kann auch gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Akteneinsicht kann nur gewährt werden, wenn unter Angabe von Gründen dargelegt wird, dass die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben der die Akteneinsicht begehrenden öffentlichen Stelle (Absatz 1 Nr. 1) oder zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses der die Akteneinsicht begehrenden Privatperson oder anderen nicht-öffentlichen Stellen (Absatz 1 Nr. 2) nicht ausreichen würde oder die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung der Stelle nachweist, um deren Akten es sich handelt; gleiches gilt für die Akteneinsicht.

(4) Die Akten des Verfassungsgerichtshofs werden nicht übersandt. An öffentliche Stellen können sie übersandt werden, wenn diesen gemäß Absatz 2 Akteneinsicht gewährt werden kann oder wenn einer Privatperson auf Grund besonderer Umstände dort Akteneinsicht gewährt werden soll.

(5) Das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht nicht, soweit sich Akten auf die Beratung des Verfassungsgerichtshofs sowie deren Vorbereitung beziehen.

§ 18c
Nutzung personenbezogener Daten für andere Verfahren

Der Verfassungsgerichtshof darf in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Akten gelangte personenbezogene Daten für ein anderes verfassungsgerichtliches Verfahren nutzen.“

4. Nach § 26 wird folgender neue § 26a eingefügt:

§ 26a
Stellungnahme durch sachkundige Dritte

Der Verfassungsgerichtshof kann sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.“

5. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) War ein Beschwerdeführer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen; ist dies geschehen, kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden. Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag unzulässig. Das Verschulden des Bevollmächtigten steht dem Verschulden eines Beschwerdeführers gleich.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird der neue Absatz 3.

6. Dem § 53 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Eine Anhörung nach den Absätzen 1 bis 3 ist in den Fällen des § 23 nicht erforderlich.“

7. § 54 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Wird der Verfassungsbeschwerde gegen eine Entscheidung stattgegeben, so hebt der Verfassungsgerichtshof die Entscheidung auf, in den Fällen des § 49 Absatz 2 Satz 1 verweist er die Sache an ein zuständiges Gericht zurück.“

8. Nach § 57 wird folgender neuer Neunter Abschnitt eingefügt:

Neunter Abschnitt
Verfahren in den Fällen des § 14 Nr. 10
Verzögerungsbeschwerde

§ 58
Angemessenheit der Verfahrensdauer

(1) Wer infolge unangemessener Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof als Verfahrensbeteiligter oder als Beteiligter in einem zur Herbeiführung einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ausgesetzten Verfahren einen Nachteil erleidet, wird angemessen entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Aufgaben und der Stellung des Verfassungsgerichtshofs.

(2) Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unangemessen lange gedauert hat. Hierfür kann Entschädigung nur beansprucht werden, soweit nicht nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise, insbesondere durch die Feststellung der Unangemessenheit der Verfahrensdauer, ausreichend ist. Die Entschädigung gemäß Satz 2 beträgt 1200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung. Ist der Betrag gemäß Satz 3 nach den Umständen des Einzelfalles unbillig, kann der Verfassungsgerichtshof einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen.

§ 58a
Verzögerungsbeschwerde, Verzögerungsrüge

(1) Über Entschädigung und Wiedergutmachung wird auf Grund einer Beschwerde zum Verfassungsgerichtshof entschieden (Verzögerungsbeschwerde). Die Verzögerungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer beim Verfassungsgerichtshof die Dauer des Verfahrens gerügt hat (Verzögerungsrüge). Die Verzögerungsrüge ist schriftlich und unter Darlegung der Umstände, die die Unangemessenheit der Verfahrensdauer begründen, einzulegen. Sie ist frühestens zwölf Monate nach Eingang des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof zulässig. Einer Bescheidung der Verzögerungsrüge bedarf es nicht.

(2) Die Verzögerungsbeschwerde kann frühestens sechs Monate nach Erheben einer Verzögerungsrüge erhoben werden; ist eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ergangen oder das Verfahren anderweitig erledigt worden, ist die Verzögerungsbeschwerde binnen drei Monaten zu erheben. Sie ist schriftlich einzulegen und gleichzeitig zu begründen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verzögerungsbeschwerde ist der Anspruch nicht übertragbar.

§ 58b Zuständigkeit

(1) Über die Verzögerungsbeschwerde entscheidet der Verfassungsgerichtshof unter Ausschluss der Berichterstatterin oder des Berichterstatters des beanstandeten Verfahrens.

(2) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofs.

§ 58c Stellungnahme

(1) Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter des beanstandeten Verfahrens soll binnen eines Monats nach Eingang der Begründung der Verzögerungsbeschwerde eine Stellungnahme vorlegen.

(2) Der Verfassungsgerichtshof entscheidet mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Verzögerungsbeschwerde als zurückgewiesen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet ohne mündliche Verhandlung. Der Beschluss über die Verzögerungsbeschwerde bedarf keiner Begründung.

(3) Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 58d Übergangsregelung

Die §§ 58 bis 58c gelten auch für Verfahren, die am [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer am [Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] Gegenstand einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. Für abgeschlossene Verfahren nach Satz 1 gilt § 58a Absatz 1 Satz 2 bis 5 nicht; § 58a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsbeschwerde sofort erhoben werden kann und spätestens am [Datum des Tages, der 3 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes liegt] erhoben werden muss.“

9. Die bisherigen §§ 58 und 59 werden die neuen §§ 59 und 60.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

In seiner 48. Sitzung am 5. November 2014 hat der Rechtsausschuss Frau Schudoma und den Vizepräsidenten, Herrn Dr. Seegmüller, zu den Vorschlägen des Verfassungsgerichtshofs für Änderungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes angehört. Der vorliegende Gesetzentwurf aller Fraktionen des Abgeordnetenhauses greift einige der Vorschläge auf. Dazu gehören die Regelung der Akteneinsicht durch Dritte, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die Einführung der Verzögerungsbeschwerde und weitere Regelungen. Zumeist orientieren sich die Änderungen am Vorbild des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

Zu Artikel I:

Artikel I regelt die Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof.

Zu 1.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird erweitert um einen neuen Neunten Abschnitt in Teil III. Die Bezeichnung der nachfolgenden Paragraphen wird geändert.

Zu 2.:

Die Verzögerungsbeschwerde wird als neue Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs in den Zuständigkeitskatalog des § 14 eingefügt.

Zu 3.:

Die Akteneinsicht von nicht am Verfahren Beteiligten wird entsprechend dem Vorbild der §§ 35a ff. BVerfGG gesetzlich geregelt.

§ 35b Abs. 1 Nr. 1 BVerfGG macht die Auskunftserteilung oder Akteneinsicht für öffentliche Stellen vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 9 Bundesdatenschutzgesetz abhängig. Zu diesen Regelungen gibt es im Berliner Datenschutzgesetz keine Entsprechung. Der Wortlaut der Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 4, 6 bis 9 Bundesdatenschutzgesetz wird daher in den neuen § 18b Abs. 1 Nr. 1 übernommen.

Der neue § 18b Abs. 5 greift den Wunsch des Verfassungsgerichtshofes auf, eine Regelung im Gesetz zu schaffen, wonach Unterlagen, die der Vorbereitung der Entscheidung dienen, nicht der Akteneinsicht unterliegen. Der Wortlaut des § 18b Abs. 5 lehnt sich an § 10 Abs. 3 Nr. 1 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes an.

Zu 4.:

Es wird die Anregung aufgegriffen, eine dem § 27a BVerfGG entsprechende Regelung aufzunehmen, die die Anhörung sachkundiger Dritter durch den Verfassungsgerichtshof ermöglicht.

Zu 5.:

Bislang fehlt im Verfassungsgerichtshofgesetz eine Regelung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Hier wird die Regelung des § 93 Abs. 2 BVerfGG in das Verfassungsgerichtshofgesetz übernommen.

Zu 6.:

Der Wortlaut des § 53 sieht vor, dass eine Anhörung der dort Genannten im Verfassungsbeschwerdeverfahren immer, also auch dann erfolgen muss, wenn die Verfassungsbeschwerde nach § 23 als unzulässig oder offensichtlich unbegründet verworfen wird, was in mehr als 80% aller Verfassungsbeschwerdeverfahren der Fall ist. Um die davon abweichende, sachgerecht erscheinende Praxis des VerfGH, eine Anhörung nach § 53 nur bei beabsichtigter Sachentscheidung (§ 54) durchzuführen, gesetzlich abzusichern, wird § 53 um einen Absatz ergänzt, wonach für die Fälle des § 23 eine Anhörung nicht erforderlich ist.

Zu 7.:

Bei einer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen eine Gerichtsentscheidung nach Ausschöpfung des Rechtsweges richtet, wird die Sache an ein zuständiges Gericht zurückverwiesen.

Zu 8.:

Entsprechend dem Erfordernis aus Artikel 13 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten muss grundsätzlich auch für die Verfahren vor den Landesverfassungsgerichten ein wirksamer innerstaatlicher Rechtsbehelf zur Verfügung stehen, um eine Rüge hinsichtlich der Dauer des Verfahrens geltend machen zu können. Die Möglichkeit, eine solche Verzögerungsbeschwerde zu erheben, besteht in Bezug auf Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin bisher noch nicht.

Dazu wird eine den §§ 97a ff. BVerfGG entsprechenden Regelung für eine landesverfassungsgerichtliche Verzögerungsbeschwerde geschaffen. An die Stelle der Beschwerdekammer im Sinne des § 97c BVerfGG tritt das Plenum des Verfassungsgerichtshofes unter Ausschluss des betroffenen Berichterstatters.

Zu 9.:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel II:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 28. Mai 2015

Saleh Kohlmeier
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der SPD

Graf Rissmann Seibeld
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Pop Kapek Dr. Behrendt
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

U. Wolf Dr. Lederer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion Die Linke

Delius Spieß Dr. Weiß
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion